

L 14 B 231/08 AL ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

14

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 52 AL 2126/08 ER

Datum

17.06.2008

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 14 B 231/08 AL ER

Datum

23.07.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung durch Vorsitzenden des Sozialgerichts bei Anhängigkeit beim Beschwerdegericht

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 17. Juni 2008, das abgelehnt hat, den Vollzug der von ihm mit Beschluss vom 5. Mai 2008 erlassenen einstweiligen Anordnung vorläufig nach [§ 175 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes – SGG – auszusetzen, ist unzulässig. Denn die von der Antragsgegnerin gegen den Beschluss vom 5. Mai 2008 erhobene Beschwerde ist bereits beim Landessozialgericht ([L 14 B 182/08 AL ER](#)) anhängig, so dass in jenem Verfahren ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach [§ 199 Abs. 2 SGG](#) gestellt werden kann. Ein weiteres Beschwerdeverfahren, in dem ebenfalls über die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses vom 5. Mai 2008 entschieden werden soll, ist neben dieser einfacheren Rechtsschutzmöglichkeit überflüssig und daher mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig (Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl., § 175 Rdnr. 5). Daran ändert auch die Rechtsmittelbelehrung durch das Sozialgericht nichts.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-08-06